

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Gabriela König und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 16.05.2013

Warum hat Niedersachsen die Richtlinien für Lichtzeichensignalanlagen 2010 bisher nicht eingeführt?

Die Landesregierung hat in der Drs. 17/106, Antwort 3 zur Mündlichen Anfrage Nr. 49, Nachfolgendes ausgeführt: „Wegen klärungsbedürftiger Fragestellungen auf Bundesebene sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinien für Lichtzeichensignalanlagen (RiLSA) 2010 in Niedersachsen für Bundesfern- und Landesstraßen derzeit nicht gegeben.“ Nach unserem Kenntnisstand haben die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen per Erlass die RiLSA 2010 bereits im Sommer 2011 bzw. Sommer 2012 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingeführt. Der Verweis auf klärungsbedürftige Fragestellungen auf Bundesebene erscheint Experten u. a. auch deswegen fragwürdig, weil sich das noch ausstehende Allgemeine Rundschreiben des BMVBS nicht auf die Belange der RiLSA 2010 bezieht. Die StVO 2013 stellt die Konformität mit der RiLSA 2010 her, sodass nach Expertenauffassung einer unverzüglichen Einführung der RiLSA 2010 in Niedersachsen nichts entgegenstehen dürfte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass andere Bundesländer die RiLSA 2010 bereits eingeführt haben, und, wenn ja, welche?
2. Welche konkreten klärungsbedürftigen Fragestellungen sind damit gemeint, dass die Voraussetzungen zur Einführung der RiLSA 2010 in Niedersachsen nicht gegeben sind?
3. Steht Niedersachsen mit anderen Bundesländern im Erfahrungsaustausch zur RiLSA 2010?
4. Wie beurteilt die Landesregierung das neue Kapitel 8 zum Qualitätsmanagement der RiLSA 2010, zumal bei der Länderbefassung angeblich keine Zweifel an der Wirksamkeit geäußert worden sein sollen?
5. Trifft es zu, dass es im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen verschiedene Forschungsvorhaben zum Qualitätsmanagement gegeben hat und dass das neue Kapitel 8 aufgrund dieser Auswertungen zur Aufnahme in die RiLSA 2010 empfohlen worden ist?
6. Wenn ja und vor dem Hintergrund, dass mehrere Bundesländer die RiLSA 2010 bereits eingeführt haben, worauf basiert die Antwort der Landesregierung, dass keine Aussagen zur Wirksamkeit getroffen werden können?
7. Übersteigen nach Einschätzung der Landesregierung die Kosten zur Umsetzung der RiLSA 2010 den volkswirtschaftlichen Nutzen, der durch ein Qualitätsmanagement von Lichtzeichenanlagen erzielt werden kann (bitte mit Begründung)?
8. Hat sich der Bund-Länder-Fachausschuss zur StVO mit der RiLSA 2010 befasst?
9. Wenn ja, wie wurde über die RiLSA 2010 befunden?
10. Besteht an der Antwort der Landesregierung, Drs 17/106, Frage 49, Korrekturbedarf, oder lässt die Landesregierung die Antwort im vollen Umfang gelten?
11. Weigert sich die Landesregierung, die RiLSA 2010 in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen?
12. Wenn nicht, wann ist mit der Einführung der RiLSA 2010 in Niedersachsen zu rechnen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24.05.2013 - II/72 - 98)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/98/
Lichtzeichenanlage -

Hannover, den 27.06.2013

Voraussetzung für die Einführung der Richtlinien für Lichtzeichensignalanlagen 2010 (RiLSA) in Niedersachsen ist ein deren Anwendung näher ausführendes Allgemeines Rundschreiben (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Dieses liegt bisher noch nicht vor. Auf aktuelle Nachfrage hat das zuständige Fachreferat des BMVBS am 06.06.2013 mitgeteilt, dass, nachdem die überarbeitete Straßenverkehrsordnung (StVO) am 01.04.2013 in Kraft getreten ist, von dort aus die Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) um eine abschließende Prüfung der Konformität der RiLSA zur aktuellen Fassung der StVO gebeten wurde. Das Ergebnis dieser Prüfung sei abzuwarten, bevor die Richtlinien für Lichtsignalanlagen mit Stand März 2010 mit einem Allgemeinen Rundschreiben des BMVBS offiziell bekannt gegeben werden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf entsprechende Nachfrage zur Einführung der RiLSA 2010 liegen Rückmeldungen aus elf Bundesländern vor. Die Auswertung der Antworten ergab, dass die RiLSA 2010 nur in Nordrhein-Westfalen für Planung, Bau und Betrieb für Lichtsignalanlagen eingeführt worden ist. Die Bundesländer Bayern und Sachsen-Anhalt haben die RiLSA 2010 lediglich für die Planung und den Neubau von Lichtsignalanlagen eingeführt, d. h. ein flächendeckendes Qualitätsmanagement steht in diesen Bundesländern nicht in der Betrachtung. Die anderen Bundesländer verfahren wie das Land Niedersachsen.

Zu 2:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Die RiLSA fällt in den Themenkreis der Bund-Länder-Dienstbesprechung verkehrstechnische Angelegenheiten. In 2008 war dort die letzte Befassung.

Zu 4 bis 7:

Unter dem Titel „Qualitätsmanagement für Lichtsignalanlagen - Sicherheitsüberprüfungen vorhandener Lichtsignalanlagen und Anpassung der Steuerung an die heutige Verkehrssituation“ hat die Bundesanstalt für Straßenwesen Forschungsergebnisse in der Schriftenreihe Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen mit Heft V 128 veröffentlicht. Auf Grundlage des dort angegebenen Stellenansatzes wären in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr allein für die Umsetzung des Qualitätsmanagements 26 zusätzliche Vollzeitstellen erforderlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Drs. 17/106 verwiesen.

Zu 8:

Ja, in seinen Sitzungen am 21./22.01.2009 und am 15./16.09.2009.

Zu 9:

Streitig war insbesondere das Kapitel „Qualitätsmanagement“. Dazu wurde u. a. festgestellt, dass die zunächst im Entwurf enthaltenen hohen Anforderungen an die Überwachungen aufgrund von nicht ausreichenden personellen Ressourcen in der Praxis keinesfalls umsetzbar seien. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einige Änderungsvorschläge zu dem Kapitel unterbreitet hat. Gegenüber der im Januar strittigen Fassung der RiLSA wurde dann insbesondere der empfehlende Charakter der Regelungen in diesem Kapitel deutlicher hervorgehoben. Nach der Überarbeitung

hat der Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrsordnung in der Septembersitzung 2009 der RiLSA einschließlich des Kapitels 8 „Qualitätsmanagement“ zugestimmt.

An dieser Stelle sei noch einmal klargestellt, dass zwar die FGSV das technische Regelwerk veröffentlicht, aber allein der Baulastträger über Art und Umfang der Anwendung entscheidet. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung sowie in Drs. 17/106 wird verwiesen.

Zu 10:

Es besteht kein Korrekturbedarf.

Zu 11:

Nein.

Zu 12:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung sei verwiesen.

Olaf Lies